

76 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 16. 4. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 388/1986, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 3 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. der zuständige Bundesminister vom Erfordernis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. die Bundesregierung von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3

in begründeten Ausnahmefällen absehen.

(3) Ein Absehen von der Erfüllung des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft wird nur für die Einstufung und Verwendung sowie — bei Teilbeschäftigung — für das Beschäftigungsausmaß wirksam, die für den Vertragsbediensteten vorgesehen sind. Eine Änderung der Entlohnungsgruppe, der Beschäftigungsart oder eine Anhebung des Beschäftigungsausmaßes auf Vollbeschäftigung sind nur nach neuerlicher Maßnahme gemäß Abs. 2 Z 1 zulässig.

(4) Abweichend vom Abs. 2 Z 1 bedarf das Absehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Personen, die in die Entlohnungsgruppen e des Entlohnungsschemas I oder in die Entlohnungsgruppe p 4 und p 5 des Entlohnungsschemas II eingestuft werden oder einer dieser Entlohnungsgruppen weiterhin angehören, nicht der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler. Ein Absehen ist dann nicht erforderlich, wenn der Vertragsbedienstete lediglich von einer

der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen in eine andere der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen überstellt wird.

(5) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27 a, 28 a und 28 b zu berücksichtigen.“

2. Nach § 5 Abs. 1 wird eingefügt:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.“

3. Im § 5 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als „(3)“ und „(4)“ bezeichnet.

4. § 11 lautet:

„Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I

§ 11. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	14 976	11 420	9 824	9 310	8 798
2	15 381	11 760	10 117	9 539	8 927
3	15 787	12 101	10 410	9 766	9 055
4	16 193	12 443	10 702	9 995	9 183
5	16 600	12 791	10 995	10 220	9 310
6	17 005	13 147	11 287	10 447	9 441
7	17 695	13 519	11 581	10 676	9 569
8	18 392	13 889	11 874	10 902	9 697
9	19 086	14 411	12 166	11 130	9 825
10	19 777	14 936	12 458	11 357	9 956
11	20 469	15 628	12 757	11 584	10 082
12	21 159	16 321	13 063	11 811	10 212
13	21 853	17 013	13 377	12 038	10 339
14	22 545	17 703	13 696	12 267	10 467
15	23 237	18 395	14 017	12 494	10 597
16	24 141	19 088	14 336	12 725	10 724
17	25 044	19 784	14 656	12 962	10 853
18	25 948	20 474	14 976	13 201	10 981
19	26 852	21 168	15 295	13 451	11 110
20	27 759	21 859	15 614	13 696	11 239
21	—	—	15 933	13 947	11 367

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
		Schilling	
—	16	4 424	4 189
16	17	6 528	6 177
17	18	8 619	8 162

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
		Schilling	
—	16	4 332	4 215
16	17	6 391	6 214
17	18	8 450	8 215

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

5. § 14 lautet:

„**Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II**“

§ 14. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	9 888	9 629	9 372	9 112	8 855
2	10 183	9 884	9 601	9 291	8 985
3	10 479	10 137	9 828	9 471	9 113
4	10 774	10 391	10 057	9 650	9 245
5	11 070	10 643	10 286	9 828	9 374
6	11 363	10 896	10 515	10 007	9 503
7	11 660	11 149	10 742	10 187	9 632
8	11 955	11 401	10 971	10 366	9 763
9	12 250	11 654	11 200	10 544	9 892
10	12 545	11 910	11 429	10 724	10 021
11	12 850	12 163	11 657	10 904	10 151
12	13 158	12 416	11 885	11 082	10 282
13	13 480	12 671	12 113	11 261	10 411
14	13 803	12 937	12 343	11 440	10 540
15	14 124	13 201	12 571	11 620	10 672
16	14 448	13 477	12 805	11 799	10 799
17	14 768	13 755	13 045	11 979	10 930
18	15 090	14 029	13 289	12 157	11 059
19	15 413	14 306	13 540	12 337	11 189
20	15 736	14 583	13 788	12 515	11 318
21	16 058	14 860	14 037	12 698	11 449

(5) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten.“

6. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 219 S“ durch den Betrag „1 254 S“ und der Betrag „1 548 S“ durch den Betrag „1 593 S“ ersetzt.

7. Im § 26 Abs. 6 wird die Zitierung „Abs. 2 Z 1“ durch die Zitierung „Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d und e“ ersetzt.

8. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 erteilt worden ist.“

76 der Beilagen

3

9. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	Schilling							
1	18 479	16 557	14 751	13 691	13 840	13 315	12 353	10 979
2	18 479	17 143	15 238	14 146	14 067	13 541	12 617	11 209
3	18 479	17 730	15 724	14 599	14 295	13 768	12 891	11 439
4	20 169	18 388	16 211	15 053	14 521	13 995	13 166	11 670
5	21 865	19 808	16 699	15 506	14 749	14 224	13 454	11 899
6	23 558	21 300	17 697	16 433	15 655	15 135	14 197	12 255
7	25 250	22 792	18 897	17 389	16 565	16 043	14 944	12 794
8	26 940	24 233	20 093	18 347	17 476	16 951	15 690	13 360
9	28 641	25 724	21 470	19 445	18 384	17 860	16 428	13 937
10	30 346	27 254	22 850	20 549	19 293	18 769	17 174	14 520
11	32 053	28 611	24 246	21 666	20 200	19 678	17 915	15 104
12	33 767	30 092	25 639	22 775	21 288	20 765	18 941	15 678
13	35 474	31 574	27 030	23 893	22 373	21 851	19 967	16 264
14	37 180	33 057	28 422	25 009	23 465	22 939	20 992	16 852
15	38 894	34 537	29 814	26 123	24 549	24 026	22 018	17 652
16	41 273	35 974	31 213	27 237	25 638	25 114	23 043	18 455
17	43 539	37 847	32 612	28 354	26 723	26 198	24 065	19 256
18	45 805	37 847	34 013	29 470	27 810	27 287	25 088	20 057
19	48 065	40 653	35 415	30 587	28 897	28 374	26 113	20 856

10. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 vH erhöhten Dienstzulagen bzw. Erzieherzulage, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben. Hiebei ist § 60 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführte Erziehertätigkeit nicht neben einer unterrichtlichen Verwendung ausgeübt werden muß. § 17 bleibt unberührt. Die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 a Abs. 5 Z 2, § 59 b oder § 60 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben vom § 21 unberührt.“

11. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l pa		16 932
l 1	I	12 876
	II	12 192
	III	11 580
	IV	10 068
	IV a	10 536
	IV b	10 776
V	9 648	
l 2a 2		8 352
l 2a 1		7 752
l 2b 3		7 380
l 2b 2		7 116
l 2b 1		6 732
l 3		6 396

12. Im § 44 a Abs. 2 werden ersetzt:

- der Betrag „470,00 S“ durch den Betrag „483,60 S“,
- der Betrag „141,10 S“ durch den Betrag „145,20 S“,
- der Betrag „170,60 S“ durch den Betrag „175,50 S“ und
- der Betrag „51,20 S“ durch den Betrag „52,70 S“.

13. Im § 44 a Abs. 3 wird der Betrag „314,50 S“ durch den Betrag „323,60 S“ und der Betrag „576,10 S“ durch den Betrag „592,80 S“ ersetzt.

14. Im § 44 a Abs. 4 wird ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „314,50 S“ durch den Betrag „323,60 S“,
- in Z 2 der Betrag „314,50 S“ durch den Betrag „323,60 S“,
- in Z 3 der Betrag „576,10 S“ durch den Betrag „592,80 S“ und
- in Z 4 der Betrag „258,70 S“ durch den Betrag „266,20 S“.

15. Im § 44 a Abs. 5 wird ersetzt:

- der Betrag „205,90 S“ durch den Betrag „211,90 S“,
- der Betrag „170,60 S“ durch den Betrag „175,50 S“,

2

4

76 der Beilagen

c) der Betrag „61,80 S“ durch den Betrag „63,60 S“ und

d) der Betrag „51,20 S“ durch den Betrag „52,70 S“.

16. Im § 44 a Abs. 6 wird der Betrag „350,00 S“ durch den Betrag „360,20 S“ ersetzt.

17. Im § 44 b Abs. 1 wird ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „5 617 S“ durch den Betrag „5 780 S“,

b) in Z 2 der Betrag „7 018 S“ durch den Betrag „7 222 S“ und

c) in Z 3 der Betrag „8 432 S“ durch den Betrag „8 677 S“.

18. Im § 44 b Abs. 2 wird ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „5 617 S“ durch den Betrag „5 780 S“,

b) in Z 2 der Betrag „7 018 S“ durch den Betrag „7 222 S“ und

c) in Z 3 der Betrag „7 756 S“ durch den Betrag „7 981 S“.

19. Im § 44 c Abs. 1 wird ersetzt:

a) der Betrag „33 633 S“ durch den Betrag „34 608 S“,

b) der Betrag „29 709 S“ durch den Betrag „30 571 S“,

c) der Betrag „24 697 S“ durch den Betrag „25 413 S“ und

d) der Betrag „18 552 S“ durch den Betrag „19 090 S“.

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird eingefügt:

„Meldepflicht

§ 18 a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.“

2. § 21 lautet:

„Gehalt

§ 21. (1) Das Gehalt des Bediensteten wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Das Gehalt beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	16 006	12 074	10 581	9 393
2	16 385	12 339	10 771	9 566
3	16 761	12 601	10 962	9 736
4	17 140	12 876	11 151	9 908
5	17 519	13 151	11 341	10 081
6	18 069	13 728	11 750	10 424
7	18 620	14 304	11 986	10 624
8	19 166	14 882	12 220	10 822
9	19 718	15 456	12 456	11 025
10	20 265	16 033	12 694	11 222
11	20 966	16 608	12 941	11 433
12	21 668	17 059	13 186	11 646
13	22 367	17 508	13 440	11 861
14	23 067	17 956	13 701	12 077
15	23 769	18 404	13 955	12 294
16	24 470	18 854	14 215	12 509
17	25 170	19 303	14 471	12 731
18	25 872	19 753	14 727	12 954
19	27 248	20 806	15 404	13 483
20	28 629	21 862	16 081	14 027

(3) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1.

(4) Dem Bediensteten der Verwendungsgruppe D gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des Gehaltes nach den Abs. 1 und 2 ein Gehalt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	4 467
16	17	6 593
17	18	8 694

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 ist das Gehalt der sonstigen Bediensteten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen den Gehaltsstufen 1 und 2 zu bemessen.“

3. Im § 24 Abs. 2 werden ersetzt:

a) der Betrag „1 449 S“ durch den Betrag „1 491 S“,

b) der Betrag „1 252 S“ durch den Betrag „1 288 S“,

c) der Betrag „855 S“ durch den Betrag „880 S“ und

d) der Betrag „723 S“ durch den Betrag „744 S“.

76 der Beilagen

5

4. Die Tabelle im § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	10 470	12	13 831	17 461	21 093	24 719	26 533
A 2	7 479	10, 2. Jahr	10 188	13 097	16 007	18 916	21 826
A 3	3 019	10	3 891	4 853	5 822	6 786	7 750
B 1	6 145	13	9 981	13 654	17 490	—	—
B 2	4 583	13	5 514	6 364	7 302	8 239	8 708
B 3	2 556	13	3 263	3 916	4 625	5 329	—
B 4	1 536	10	1 783	2 026	2 189	—	—
B 5	1 266	10	1 476	1 687	1 895	2 103	—
C 1	1 973	13	2 322	2 802	3 277	3 754	4 229
C 2	1 743	15	2 176	2 722	3 263	3 535	—
C 3	1 046	13	1 470	1 943	2 420	2 896	—
C 4	406	10	610	813	1 018	1 219	—
D 1	517	10	746	980	1 210	1 442	—

5. § 28 Abs. 12 lautet:

„(12) der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 19,00 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 101,80 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 149,10 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 230,30 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 115,20 S und
 - e) ab dem 96. Punkt 67,80 S
 für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 108,50 S,
 - b) für den 7. Punkt 216,90 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 433,60 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 650,70 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 487,80 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 325,30 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 216,90 S
 für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 125,40 S für jeden vollen Punkt.“

6. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „1 977 S“ durch den Betrag „2 034 S“ und der Betrag „10,60 S“ durch den Betrag „10,90 S“ ersetzt.

7. § 81 Abs. 3 lautet:

„(3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,36 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzli-

chen Pensionsversicherung und 9 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage)

1. jener Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1987 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. jener Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1987 gemäß § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

wird ab 1. Jänner 1987 um 2,9 vH erhöht.

(2) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1 im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch im Endergebnis Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(3) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 und 2 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugsenerhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(4) Die nach den Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bzw. im § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Artikel IV

Die für die Zeiträume nach Ablauf des Jahres 1986

1. an die Vertragsbediensteten ausgezahlten Bezüge und Nebengebühren und
2. an die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste ausgezahlten Bezüge

sind auf die nach diesem Bundesgesetz für dieselben Zeiträume gebührenden Bezüge (Monatsbezüge) und Nebengebühren anzurechnen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für pensionsrechtliche Geldansprüche nach Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Artikel V

(1) Den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen e, d, p 5 und p 4, deren gegenwärtiges Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1984 begonnen hat und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebühren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des im § 11 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehenen Monatsentgeltes

1. ein Monatsentgelt in der Höhe des Monatsentgeltes der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 1 und 2 und
2. die Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(2) Abs. 1 ist auf teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gemeinsam mit § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bediensteten der Österreichischen Bundesforste der Verwendungsgruppe D, deren gegenwärtiges Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1984 begonnen hat und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des im § 21 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehenen Gehaltes das Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 1 und 2. § 20 Abs. 3 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ist anzuwenden.

Artikel VI

(1) Der Vorrückungstichtag eines Vertragsbediensteten, der

1. sich bereits am 31. Juli 1986 im Dienstverhältnis befunden hat und
2. vor diesem Zeitpunkt eine nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969,

geförderte Ausbildung zurückgelegt hat, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Z 4 lit. e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erfüllt, ist auf seinen Antrag neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelungen der 37. und 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle günstiger ist als der bisherige Vorrückungstichtag.

(2) Wurde nach Abs. 1 ein neuer Vorrückungstichtag festgesetzt, ist die besoldungsrechtliche Stellung zu verbessern. Der Zeitraum der Verbesserung ist der Unterschied zwischen dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag und dem ebenso gerundeten neuen Vorrückungstichtag.

(3) Die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung nach Abs. 2 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1987 gestellt wird, mit Wirksamkeit vom 1. August 1986,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1987 gestellt wird, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten

durchzuführen.

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 7 und Art. VI mit 1. August 1986,
2. Art. I Z 4 bis 6, 9 und 11 bis 19, Art. II Z 2 bis 7 und die Art. III bis V mit 1. Jänner 1987.

(2) § 11 Abs. 3 und 4 und § 14 Abs. 3 bis 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und § 21 Abs. 4 und 5 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 treten mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft.

(3) Mit dem Außerkrafttreten der im Abs. 2 angeführten Bestimmungen treten

1. § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 und 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung sowie
2. § 17 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung als § 21 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung 1986

wieder in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

Am 31. Dezember 1986 hat das mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für 1986 geschlossene Gehaltsabkommen geendet. Für die Zeit danach wurden die Bezüge durch die Verordnung BGBl. Nr. 694/1986 übergangsweise valorisiert. Auf Grund der geltenden Rechtslage sind die Bezugsansätze im Gesetz anzupassen.

Ziel:

Anpassung der Bezugsansätze der öffentlich Bediensteten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere der Geldwertentwicklung, und sozialer Aspekte.

Inhalt:

Entsprechend einem am 13. November 1986 abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Bezugsansätze der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1987 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1987 um 2,9 vH erhöht werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der allgemeinen Bezugserhöhung für das Jahr 1987 und der übrigen Regelungen sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 46. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Der am 13. November 1986 erzielte Gehaltsabschluß sieht eine Erhöhung der Bezüge (mit Ausnahme der Haushaltszulage) der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1987 um 2,9 vH vor. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1987. Da es wegen des Ablaufes der XVI. Gesetzgebungsperiode nicht möglich war, diesem Abschluß bis zum Ende des Jahres 1986 auf Gesetzesebene Rechnung zu tragen, wurde die Verordnung über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 694/1986, eine generelle Zulage im Sinne des § 53 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bzw. im Sinne des § 32 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 geschaffen. An die Stelle dieser Zulage soll nun die gesetzliche Anhebung der Bezugsansätze treten.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor:

1. eine Änderung bei der Nachsicht vom Aufnahmeerfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. eine befristete Weiteranwendung der besonderen Bestimmungen über die Besoldung jener Vertragsbediensteten und jener Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. die Pflicht des Bediensteten, den Besitz eines Bescheides über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu melden, und
4. die Angleichung der im § 26 Abs. 2 Z 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Zeiten der Eignungsausbildung und einer Ausbildung bzw. Tätigkeit im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes an die Zeiten, die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Über eine Nachsicht vom Aufnahmeerfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 3 wird immer auch aus dem Blickwinkel der in Aussicht genommenen Einstufung und Verwendung bzw. der in Aussicht genommenen Voll- oder Teilbeschäftigung entschieden. Es soll daher eine nachträgliche Änderung dieser Umstände nur dann zulässig sein, wenn eine solche Nachsicht auch im Hinblick auf den geänderten Umstand gerechtfertigt ist.

Zu Art. I Z 2 und 3:

Der neue § 5 Abs. 2 soll dem Bund die korrekte Erfüllung der Meldepflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 ermöglichen. Für die Beamten ist eine gleichartige Regelung bereits durch die BDG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 389, getroffen worden.

Zu Art. I Z 4 bis 6, 9 und 11 bis 19:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ab 1. Jänner 1984 durch die 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle in den Entlohnungsgruppen e, d, p 4 und p 5 unter Bedachtnahme auf die Höhe der üblichen Lehrlingsentschädigungen gestaltet worden. Diese Regelung stellte eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme dar, die es dem Bund ermöglichte, sein Beschäftigungsprogramm für Schulabgänger zu Bedingungen weiterzuführen und auszubauen, wie sie auch die Privatwirtschaft einräumt. Aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen war zunächst eine Befristung auf drei Jahre vorgesehen worden, die mit 31. Dezember 1986 abließ.

Da jedoch die arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, soll das System dieser besonderen Entlohnungsregelung für jugendliche Vertragsbedienstete in den §§ 11 und 14 zunächst weitergeführt werden. Aus den oben angeführten Gründen wird auch diese Regelung gemäß Art. VII Abs. 2 und 3 befristet.

Zu Art. I Z 7:

Mit der 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wurden in die Liste der Zeiten, die nach § 26 Abs. 2 Z 4 zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen sind, zusätzlich

- Zeiten einer Eignungsausbildung und
- Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren,

aufgenommen. Diese Zeiten sollen nunmehr im Hinblick auf die Überstellungsbestimmungen § 26 Abs. 6 mit den im § 26 Abs. 2 Z 1 angeführten Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z 8:

Hier wird lediglich eine Zitierung an den geänderten § 3 angepaßt.

Zu Art. I Z 10:

Durch diese Bestimmung werden jene Zulagen der Lehrer, die nach dem zeitlichen Umfang einer bestimmten Tätigkeit innerhalb der Gesamttätigkeit bemessen werden, von der Aliquotierungsregel des § 21 (Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten) ausgenommen. Damit wird eine ungerechtfertigte doppelte Aliquotierung dieser Zulagen bei teilbeschäftigten Vertragslehrern vermieden.

Zu Art. II Z 1:

Der neue § 18 a soll dem Bund die korrekte Erfüllung der Meldepflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 ermöglichen. Für die Beamten ist eine gleichartige Regelung bereits durch die BDG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 389, getroffen worden.

Zu Art. II Z 2 bis 6:

Diese Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Das Monatsentgelt der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste der Verwendungsguppe D, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ab 1. Jänner 1984 durch die 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle unter Bedachtnahme auf die Höhe der üblichen Lehrlingsentschädigungen gestaltet worden. Diese Regelung war aus den selben Gründen bis zum Ablauf des Jahres 1986 befristet, wie die bereits in den Erläuterungen zum Artikel I dargestellte Regelung für jugendliche Vertragsbedienstete. Aus den dort angeführten Gründen wird das System dieser Rege-

lung auch im § 21 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 mit Befristung weitergeführt.

Zu Art. II Z 7:

Die Beitragssätze für die Zusatzpension der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste werden im gleichen Verhältnis angehoben, wie der Pensionsbeitrag für Beamte im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 46. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu Art. III:

Mit Art. III soll das bei Änderungen von Sonderverträgen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehene aufwendige Verfahren stark vereinfacht werden.

Zu Art. IV:

Um eine rechtzeitige Auszahlung der erhöhten Bezüge im Sinne des am 13. November 1986 erzielten und eingangs dargestellten Übereinkommens sicherzustellen, ist die Bezugserhöhung zunächst im Wege einer Verordnung gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 und gemäß den gleichartigen Regelungen der anderen für die öffentlich Bediensteten maßgebenden Gesetze erfolgt.

Die ab 1. Jänner 1987 durch Verordnung angehobenen und bereits ausgezahlten Bezüge sind gegen die Bezüge abzurechnen, die sich aus der nunmehrigen, mit Rückwirkung ausgestatteten gesetzlichen Regelung ergeben.

Zu Art. V:

Dieser Artikel schreibt die mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft getretene Behaltensklausel des Art. III der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle fort, die auf jene jugendlichen Vertragsbediensteten und jenen jugendlichen Bediensteten der Österreichischen Bundesforste anzuwenden war, deren Dienstverhältnis schon vor dem 1. Jänner 1984 (dem Tag des Inkrafttretens der besonderen Besoldungsregelung für diese jugendlichen Bediensteten) begonnen hat. Diese Bestimmung ist nur für jene wenigen dieser Bediensteten von Bedeutung, die das 18. Lebensjahr erst nach Ablauf des Jahres 1986 vollenden.

Zu Art. VI:

Dieser Artikel ermöglicht die Berücksichtigung der durch die 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle in den § 26 Abs. 2 Z 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 aufgenommenen Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzu-

10

76 der Beilagen

wenden waren, auch in den Fällen, in denen bereits der Vorrückungsstichtag festgelegt worden ist, und regelt die Auswirkung einer allfälligen Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf die besoldungsrechtliche Stellung des Vertragsbediensteten.

Zu Art. VII:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten jener Bestimmungen des Entwurfes, die nicht mit dem auf die Ver-

lautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag wirksam werden sollen.

Die Abs. 2 und 3 enthalten die Befristung für die besondere Bezugsregelung, die für jugendliche Vertragsbedienstete und jugendliche Bedienstete der Österreichischen Bundesforste vorgesehen ist. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen in den Art. I und II wird verwiesen.

Abs. 4 enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen oder Pensionsbeitragssätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

neu

Art. I Z 1:

§ 3. (2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. der zuständige Bundesminister vom Erfordernis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. die Bundesregierung von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 in begründeten Ausnahmefällen absehen.

(3) Ein Absehen von der Erfüllung des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft wird nur für die Einstufung und Verwendung sowie — bei Teilbeschäftigung — für das Beschäftigungsausmaß wirksam, die für den Vertragsbediensteten vorgesehen sind. Eine Änderung der Entlohnungsgruppe, der Beschäftigungsart oder eine Anhebung des Beschäftigungsausmaßes auf Vollbeschäftigung sind nur nach neuerlicher Maßnahme gemäß Abs. 2 Z 1 zulässig.

(4) Abweichend vom Abs. 2 Z 1 bedarf das Absehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Personen, die in die Entlohnungsgruppe e des Entlohnungsschemas I oder in die Entlohnungsgruppen p 4 und p 5 des Entlohnungsschemas II eingestuft werden oder einer dieser Entlohnungsgruppen weiterhin angehören, nicht der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler. Ein Absehen ist dann nicht erforderlich, wenn der Vertragsbedienstete lediglich von einer der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen in eine andere der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen überstellt wird.

(5) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27a, 28a und 28b zu berücksichtigen.

alt

§ 3. (2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
2. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 4 vom zuständigen Bundesminister,
3. von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 von der Bundesregierung

in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Bei der Aufnahme von Personen, die die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 nicht erbringen, in die Entlohnungsgruppe e des Entlohnungsschemas I und in die Entlohnungsgruppen p 4 und p 5 des Entlohnungsschemas II ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler nicht erforderlich. Bei einer Überstellung dieser Personen in eine in diesem Absatz nicht angeführte Entlohnungsgruppe ist jedoch Z 1 anzuwenden.

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27a, 28a und 28b zu berücksichtigen.

neu

Art. I Z 7

§ 26. (6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d und e angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen l 2 a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in den Entlohnungsgruppen a, l pa oder l l begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuftem Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

Art. I Z 8:

§ 34. (4) Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 erteilt wurde.

Art. I Z 10:

§ 41. (2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 vH erhöhten Dienstzulagen bzw. Erzieherzulage, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben. Hiebei ist § 60 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführte Erziehertätigkeit nicht neben einer unterrichtlichen Verwendung ausgeübt werden muß. § 17 bleibt unberührt. Die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 a Abs. 5 Z 2, § 59 b oder § 60 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben vom § 21 unberührt.

alt

§ 26. (6) Die im Abs. 2 Z 1 angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen l 2 a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in den Entlohnungsgruppen a, l pa oder l l begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuftem Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

§ 34. (4) Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 erteilt wurde.

§ 41. (2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 vH erhöhten Dienstzulagen bzw. Erzieherzulage, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben. Hiebei ist § 60 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführte Erziehertätigkeit nicht neben einer unterrichtlichen Verwendung ausgeübt werden muß. Die §§ 17 und 21 bleiben unberührt.

12

76 der Beilagen